

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 7

Artikel: Mehr Frauen in der Aufsicht über das Pflegekinderwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bleme der Anstaltsleitung bei deren Abwesenheit leichter zu behandeln sind. Im allgemeinen aber ist es gewiss zweckmässig, wenn die Leitung mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt, wie das allgemein üblich ist. Sache des Vorsitzenden muss es sein, in taktvoller Weise unter gewissen Verhältnissen, die glücklicherweise recht selten vorliegen, der Kommission eine Sitzung bei Abwesenheit der Leitung zu ermöglichen. Nur darf eine solche Sitzung nicht ohne Wissen der Leitung durchgeführt werden, da diese bestimmt von der «Verschwörung» auf irgend eine Weise früher oder später Kenntnis erhält.

Wenn bauliche oder umfangreiche organisatorische Fragen zu behandeln sind und die Kommission oft über Jahre hinweg beschäftigt, so besteht die Gefahr, dass die ständige Orientierung über das Anstaltsleben und seine Probleme in den Aussprachen zu kurz kommt. Ein Kommissionspräsident, dessen Amtsführung ich wegen ihrer sachlichen und ruhigen Art hoch schätze, hat in einer solchen langdauernden «Bauperiode» an jede Traktandenliste regelmässig eine Berichterstattung der Anstaltsleitung als obligatorisches Traktandum angehängt. Ein anderer Präsident schliesst jede Sitzung mit einem Rundgang durch die Anstalt, wodurch den Kommissionsmitgliedern eine zwanglose Aussprache mit dem Leiter ermöglicht, ja geradezu nahegelegt wird.

Eine problematische Angelegenheit sind die *Einzelbesuche der Kommissionsmitglieder* in ihrer Anstalt. In vielen privaten Institutionen werden solche Besuche zwar von der Kommission gewünscht, aber nicht vorgeschrieben; die meisten Reglemente staatlicher und kommunaler Anstalten verpflichten aber die Mitglieder zu regelmässigen Einzelbesuchen. Die parlamentarische Geschäftsprüfungskommission eines grossen Kantons hat vor einigen Jahren einmal die Kontrollhefte nachgeprüft, in welche die Kommissionsmitglieder ihre Besuche jeweils eintragen müssen. Das Ergebnis war offenbar nicht befriedigend, wie ein Rundschreiben der Regierung in mildem Vorwurfston verriet. Zufällig fühlte ich mich persönlich durch die Zuschrift nicht betroffen, da ich ein Minimum der Pflichtbesuche tatsächlich ausgeführt hatte, während das offenbar nicht alle meine Kollegen getan hatten. Umso berechtigter fühlte ich mich zu der stillen Frage, warum während der zehn Jahre meiner Kommissionsstätigkeit kein einziges Mitglied der zuständigen, reklamierenden Geschäftsprüfungskommission, geschweige denn ein anderes Parlamentsmitglied je ein Mitglied unserer Hauskommission über die Probleme der Anstalt befragt hatte, obwohl das Parlament jährlich sehr grosse Kredite für den laufenden Betrieb und immer wieder Spezialkredite für Sonderaufgaben bewilligt hatte. Lässt das nicht den Schluss zu, dass diese offiziellen Aufsichtskommissionen bloss ein *Schattendasein* führen und höchsten dazu bestimmt sind, im Notfall als Puffer und Sündenbock zu dienen? Auf jeden Fall wird von der Oberbehörde die Arbeit der Anstaltskommissionen und gar der einzelnen Mitglieder als irrelevant betrachtet, da ihre Erfahrungen weder offiziell

noch inoffiziell bei Entscheidungen der Volksvertretung zu Rate gezogen werden.

Einzelbesuche lohnen sich gewiss für das betreffende Mitglied selber, da sie ihm ein annäherndes Bild vom Alltagsleben der anvertrauten Anstalt vermitteln. Aber sie tragen kaum dazu bei, dem Einzelnen zur Erkenntnis von wichtigen Mängeln oder gar zur Formulierung grundlegender Anträge in baulicher oder organisatorischer Richtung zu befähigen. Dazu braucht es, vor allem in grossen staatlichen Anstalten, einen gründlichen Augenschein der *Gesamtkommission* unter Führung der Anstaltsleitung. Einzelbesuche können aber die latente Gefahr von intrigenhaften Angebereien seitens einzelner Angestellter oder Insassen akut werden lassen. Wird dem Besucher ein Führer mitgegeben, so fällt diese Gefahr zwar dahin, mit ihr aber auch die Möglichkeit einer wirksamen «Detektivarbeit». In der erwähnten Anstalt können die Kommissionsmitglieder bei jedem ihrer Besuche glücklicherweise nur immer wieder den guten Geist unter dem Personal und die musterhafte Ordnung und Sauberkeit feststellen. Nach zehn Jahren Mitgliedschaft aber wird

Mehr Frauen in der Aufsicht über das Pflegekinderwesen

Bei den immer wieder vorkommenden Fällen un geeigneter Versorgung, so liest man im Bericht der Berner Justizdirektion, sind nicht die gesetzlichen Vorschriften ungenügend, sondern der Fehler liegt anderswo.

Er liegt bei wirtschaftlichen und weltanschaulichen Einflüssen, aber auch in gewissen negativen Auswirkungen des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden und im Fernhalten der Frauen von der Mitarbeit in den Vormundschaftsbehörden.

Es wird erklärt, dass die Mitarbeit von Frauen fast regelmässig eine Förderung des Pflegekinder schutzes bedeutet. Die bernische Justizdirektion ist der Auffassung, es sollte den Frauen auch die regionale Inspektionstätigkeit im Pflegekinderwesen erschlossen werden. Das ist gesetzlich möglich. Nur persönlicher Einsatz in der Betreuung der Pflegekinder kann Abhilfe bringen. Noch immer ist der Wechsel der Gemeindebeauftragten ausserordentlich häufig. Wenn zwischen Schutzbefohlenen und Aufsichtsbehörden vermehrte persönliche Beziehungen geschaffen werden sollen, so ist es unerlässlich, dass die Ueberwachung möglichst lange in den Händen der gleichen Person bleibt. Die Gemeinden sollten durch Ausrichtung angemessener Entschädigungen das ihre dazu beitragen.

Erfreulich ist im Kanton Bern, dass das kantonale Jugendamt sich bemüht, die Aufsichtspersonen in vermehrtem Grade in ihre Pflichten einzuführen.

Zu diesem Zwecke finden neuerdings Einzelbesprechungen mit den Neugewählten statt; Mitarbeiterkonferenzen werden durchgeführt. Schliesslich hat man auf Beginn des Winterhalbjahres 1955/56 die jährliche Publikation der wichtigsten Vorschriften durch einen Aufruf an die Lehrerschaft ergänzt. Der Gewinnung tatkräftiger und nicht nur theoretisierender und kritisierender Pflegekinderfreunde dienen im Kanton Bern auch öffentliche Vorträge und Publikationen.